

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Änderung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in der Freien Hansestadt Bremen

Die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten sind Ziele und Aufgaben des Strafvollzuges. Bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges sollte den Belangen des Opferschutzes ein größeres Gewicht als bislang beigemessen werden. Das entspricht auch dem Grundgedanken des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StormG, vom 26.06.2013), durch das die Rechte der Opfer im Strafverfahren erheblich gestärkt wurden. So ermöglicht das StormG über eine Ergänzung des § 406 d Abs. 2 StPO u.a. eine bessere Information des Opfers über Vollzugslockerungen oder Urlaub der Gefangenen. Dieser Grundgedanke eines verbesserten Opferschutzes sollte auch im Bremischen Strafvollzugsgesetz implementiert und an prominenter Stelle hervorgehoben werden.

Einem Rückfall der Gefangenen kann am besten durch eine konsequente Arbeit mit den Gefangenen und die Bekämpfung der Ursachen für das Abgleiten in die Straffälligkeit begegnet werden. Auch dadurch wird dem Opferschutz Rechnung getragen. Der Auftrag des Justizvollzuges, auf eine frühzeitige Schuldenregulierung, eine Berufsausbildung, die Schaffung von Arbeitsangeboten und Therapiemöglichkeiten hinzuwirken, sollte deshalb soweit als möglich gesetzlich festgeschrieben werden. Daraus resultiert zugleich die Verpflichtung des Staates, auch die tatsächlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Maßnahmen, insbesondere durch die Schaffung eines ausreichenden Behandlungs-, Arbeits- und Ausbildungsangebotes zu schaffen.

Aus dem Grundgedanken dieser Vorüberlegungen möge die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließen:

Der Senat verkündet das nachfolgende von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes

I. Änderung der Inhaltsübersicht

Die Wörter

„Inhaltsübersicht

Artikel 1 Bremisches Strafvollzugsgesetz

Artikel 2 Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Artikel 3 Inkrafttreten“

werden durch die Wörter

„Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.“
ersetzt.

II. Änderungen des Gesetzestextes

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen insbesondere für die Opfer auszurichten.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 19 und 20 sind von Beginn des Vollzuges an gemeinsam mit dem Gefangenen zu erarbeiten und soweit wie möglich umzusetzen.“

Die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend.

b) Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht in Abstimmung mit der Bewährungshilfe,“

3. § 21 Abs. 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Geeigneten Gefangenen ist die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung zu ermöglichen, die zu einem anerkannten Abschluss führt.“

4. § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gefangenen, die zum Freigang im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 4 zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen.“

5. § 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt.“

6. § 26 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Langzeitbesuche, an denen Kinder unter 18 Jahren teilnehmen, werden beaufsichtigt.“

7. In § 34 Abs. 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

„Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde.“

8. In § 38 Abs. 3 S. 2 werden die Worte „in der Regel“ ersatzlos gestrichen.

9. § 40 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist auch den berechtigten Belangen der Opfer Rechnung zu tragen. Lockerungen sollen versagt werden, wenn sie im Einzelfall den berechtigten Belangen der Opfer widersprechen.“

10. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.

b) In Abs. 11 Satz 3 werden die Wörter „(§ 57)“ durch die Wörter „nach § 57“ ersetzt.

11. In § 68 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Bürgerliches Gesetzbuch“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

12. In § 93 werden die Worte „soll...erforscht werden“ durch die Worte „ist zu erforschen“ ersetzt.

13. In § 112 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „und Gemeinschaftsräumen in der Wohngruppe“ ersatzlos gestrichen.

14. In § 114 Abs. 1 wird hinter Nr. 4 folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs,“

Die nachfolgenden Nummerierungen verschieben sich entsprechend.

15. § 128 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist.“

16. § 129 wird wie folgt neu gefasst:

„Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 55 Absatz 3 gilt die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die Anwendung des § 55 fort.“

III. Änderung der Gesetzesbegründung zum Bremischen Strafvollzugsgesetz

1. In der Gesetzesbegründung zu § 13 werden in Satz 5 die Worte „...und kommt insbesondere für diejenigen Gefangenen in Betracht, die Defizite in der sozialen Kompetenz aufweisen und noch nicht in der Lage sind, ihren Alltag selbständig zu regeln“ gestrichen.

2. In der Gesetzesbegründung zu § 17 werden die Worte „..., wenn die Gefangenen neben ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ...“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Artikel 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1974 (Brem.GBl. S. 297), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. §§ 26 und 27 werden aufgehoben.
2. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Soweit in anderen Gesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung im Dienstaufsichtswege erledigt.“

Begründung:

Artikel 1 Änderung des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes

zu II. 1.:

Dem Opferschutzgesichtspunkt sollte im Rahmen des Strafvollzugs ein größeres Gewicht beigemessen werden. Dies entspricht auch Forderungen von Opferhilfeverbänden.

zu II. 2.:

Überschuldung ist eine häufige Ursache für Straffälligkeit. Ihr muss so früh wie möglich entgegengewirkt werden. Es ist kontraproduktiv, mit der Schuldenregulierung erst gegen Ende der Haftzeit zu beginnen. Es sollte soweit wie möglich – unter Einbeziehung bewährter Träger wie der Straffälligenhilfe – ein Anwachsen der Schulden während der Haftzeit vermieden werden. Gleiches gilt für Unterhaltsverpflichtungen. Der Ausgleich der Tatfolgen hat aus Opferschutzgesichtspunkten ebenfalls so früh wie möglich zu erfolgen, insbesondere auch, um eine Retraumatisierung der Opfer durch die Verfahrensdauer zu vermeiden.

Die Expertenanhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass es als zweckmäßig angesehen wird, die Erkenntnisse der Bewährungshilfe bei der Erstellung des Eingliederungsplans einzubeziehen, um sicherzustellen, dass Auflagen und Weisungen, die sich in den Beschlüssen der Strafvollstreckungskammern wiederfinden, in der Bewährungspraxis auch umgesetzt werden können.

zu II. 3.

Ein in Nordrhein-Westfalen durchgeführtes Modellprojekt hat ergeben, dass Teilnehmer, die im Vollzug keine berufliche Qualifikation erworben haben und die auch nach der Haftentlassung arbeitslos geblieben waren, zu 90 % rückfällig geworden sind. Gefangene mit einer erfolgreichen beruflichen Arbeitsqualifikation, die nach der Entlassung eine qualifizierte Arbeit hatten, sind dagegen nur zu 32 % rückfällig geworden. Hier muss die Anstalt in die Pflicht genommen werden. Die angebotenen Qualifizierungsbausteine sind mit einer qualifizierten Berufsausbildung nicht zu vergleichen. Eine reine Soll-Vorschrift ist zu weich und gibt den Gefangenen keinen Anspruch auf eine entsprechende schulische oder berufliche Ausbildung.

zu II. 4. und 5.:

Die Änderung erfolgt wegen redaktionellen Gründen.

zu II. 6.:

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist diese Einschränkung erforderlich. Anders als im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu § 26 Abs. 4 Satz 1 vorgesehen, sollte das Gesetz dagegen aus Sicherheitserwägungen keine grundsätzliche Entscheidung für unbeaufsichtigte Langzeitbesuche enthalten. Die Frage der Beaufsichtigung von Besuchen sollte im Ermessen der Anstalt unter Berücksichtigung der individuellen Umstände erfolgen.

zu II. 7:

Die bisherige Praxis ist purer Formalismus und hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Adressaten der Schreiben diese z.T. selber überprüfen mussten. Dieser Adressatenkreis kann – das ist auch in der Expertenanhörung im Rechtsausschuss deutlich geworden – erkennen, wann ein Einschreiten aufgrund des Inhalts der Äußerungen geboten ist.

zu II. 8.

In § 13 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes heißt es: „Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener kann beurlaubt werden, wenn er sich einschließ-

lich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden hat oder wenn er in den offenen Vollzug überwiesen ist.“ Diese Regelung hat sich bewährt. Es besteht insbesondere aus Opferschutzgesichtspunkten kein Anlass von einer strikten 10-Jahres-Frist abzuweichen.

zu II. 9.:

Die bisherige Formulierung „nach Möglichkeit“ trägt den Belangen des Opferschutzes nicht hinreichend Rechnung. Insbesondere durch das StormG wurde den Belangen des Opferschutzes im Strafvollzug ein größerer Stellenwert eingeräumt. Durch die Änderung des § 406 d StPO, wonach nunmehr auch erneute Vollzugslockerungen dem Verletzten mitzuteilen sind (§ 406 d Abs. 2 Nr. 3 StPO), sind die Opferbelange verstärkt in den Fokus des Strafvollzuges gelangt. Diese gesetzgeberische Wertung sollte sich auch im Strafvollzugsgesetz wiederfinden. Das geht auch aus der Stellungnahme des Weissen Ringes hervor. Die Formulierung der Koalition wird übernommen, da sie inhaltlich der vorherigen Stellungnahme der CDU-Fraktion zum Strafvollzugsgesetzesentwurf vollumfänglich entspricht und das Anliegen der CDU für eine Verbesserung des Opferschutzes aufgreift.

zu II. 10.:

Die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 in Bezug genommenen Maßnahmen betreffen im Wesentlichen sozialtherapeutische, psychologische, psychiatrische oder andere Behandlungsmaßnahmen und gerade keine Arbeitstätigkeit. Es wäre ein falsches Signal, eine Teilnahme an diesen Maßnahmen – wie im Gesetzesentwurf vorgesehen – finanziell zu belohnen. Dies geschieht außerhalb der JVA auch nicht. Nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen jedoch soweit wie möglich anzupassen.

Des Weiteren erfolgt die Änderung wegen redaktionellen Gründen.

zu II. 11.:

Die Änderung erfolgt wegen redaktionellen Gründen.

zu II. 12.:

Die Freiheitsentziehung ist das „schärfste Schwert des Staates“. Eine regelmäßige Wirksamkeitskontrolle der damit verbundenen Maßnahmen sollte gesetzlich verpflichtend festgeschrieben werden.

zu II. 13.:

Diese Änderung kommt der Sicherheit in der Anstalt zugute.

zu II. 14.:

Die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der JVA sollte auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt werden. Für die erfolgreiche Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs bedarf es einer Klarstellung der Datenübermittlung.

zu II. 15. und 16.:

Die Änderung erfolgt wegen redaktionellen Gründen.

zu III. 1.:

Die Durchführung des Wohngruppenvollzugs sollte sich nicht vornehmlich auf Gefangene erstrecken, die Defizite in ihrer sozialen Kompetenz haben. Der Erhalt vorhandener Kompetenzen sollte ebenso gefördert werden.

zu III. 2.:

Die Verlegung eines Gefangenen in die Sozialtherapie darf nicht – wie in der Begründung vorgesehen – an nicht ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache scheitern. Sie hat sich allein an sachlichen Kriterien, wie sie § 17 Abs. 2 aufgeführt sind, zu orientieren. Wenn ein Gefangener allein aufgrund fehlender Sprachkenntnisse therapeutisch nicht erreicht werden kann, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, ihm entsprechende Sprachkenntnisse durch Sprachunterricht zu vermitteln oder ggf. ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Dies folgt auch aus dem Grundgedanken des Art 6 Abs. 3 EMRK. Ggf. sollte seitens des Vollzuges auch versucht werden, auf Therapien zurückzugreifen, die kein großes Sprachverständnis erfordern. Aus den positiven Erfahrungen des Maßregelvollzuges sollte gelernt werden.

Allgemein ist darüber hinaus die Vorlage eines Konzeptes für die Gestaltung der Sozialtherapie dringend erforderlich und wird hiermit angemahnt.

Artikel 2 Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Die Änderung erfolgt wegen redaktionellen Gründen.

Gabriela Piontkowski, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU